

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 09 vom 28.02.2018

9. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

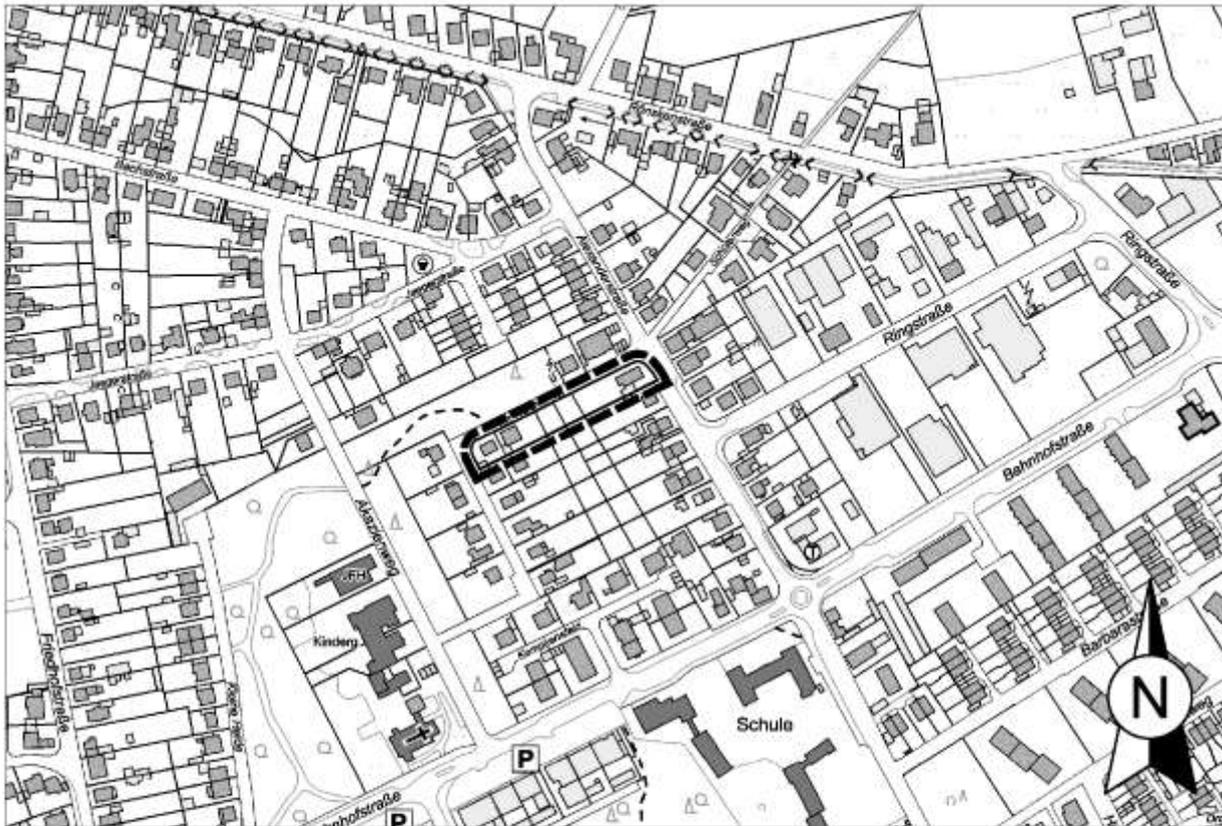
	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Bebauungsplan Nr. 56/2. vereinfachte Änderung „Akazienweg/Alexanderstraße“-Aufstellungs- und Satzungsbeschluss	1 – 3

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)
**Bebauungsplan Nr. 56/2. vereinfachte Änderung
„Akazienweg/Alexanderstraße“-Aufstellungs- und Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 die Aufstellung der 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Akazienweg/Alexanderstraße“ gem. § 2 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2808) beschlossen. Gleichzeitig wurde diese vom Rat der Stadt Voerde gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in der v. g. Fassung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56/2. vereinf. Änderung „Akazienweg/Alexanderstraße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 56/2. Vereinfachte Änderung „Akazienweg/Alexanderstraße“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Auszug aus der allgemeinen Basiskarte des Landes NW

Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:5000
in der zur Zeit gültigen Fassung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches von
der 2. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 56
"Akazienweg / Alexanderstraße"

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 56/2. vereinf. Änderung „Akazienweg/Alexanderstraße“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (-Fachdienst 6.1- Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Ndrh.), den 26.02.2018

Der Bürgermeister
gez. Haarmann